

# Gerichts



# Zeitung

Das Wesen unsrer Wasse, Berechtigtheit unsrer Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Poststraße 80.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Scuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 21. November.

Des Buftages wegen erscheint die nächste Nummer am Sonnabend.

## Landgericht I.

### Schwurgericht.

Die Geschworenen traten gestern zu einer Extrajudicialperiode zusammen, in welcher Herr Landgerichtsdirektor Niek den Vorsitz führt. In dieser Periode wird nur eine Anlageliste zur Verhandlung kommen, und zwar der Prozeß gegen den Bankier Hugo Löwy und Genossen. Der Prozeß Löwy hat bereits in etwas anderer Form das Gericht vielfach beschäftigt, und so weit es sich jetzt um Dinge handelt, welche schon in den früheren Verhandlungen eingehend besprochen worden sind, hiesse es die Geduld unserer Leser auf eine ungerechtfertigt harte Probe stellen, wollten wir auch jetzt wieder das längst Bekannte ausführlich mitteilen.

Der Löwy-Prozeß trat in ein neues Stadium, als am 28. April d. J. die vierte Strafkammer sich der Auffassung des Staatsanwalts anschloß, daß nämlich die Handlungsweise des Löwy sich nicht als einfacher, sondern als betrügerischer Bankrott kennzeichne. Da nun aber der betrügerische Bankrott nicht zur Kompetenz der Strafkammer, sondern zu der des Schwurgerichts gehört, so wurde nur wegen der sieben Unterschlagungsfälle Löwy zu 2 Jahren 9 Monaten Gefängnis verurteilt, im übrigen aber die Sache dem Schwurgerichte überwiesen.

Wir haben bereits früher den unermüdblichen Fleiß des Herrn Staatsanwalts Dr. Benedig lobend hervorgehoben. Nachdem die Ueberweisung an das Schwurgericht ausgesprochen war, hat aber der Staatsanwalt mit fast noch regerem Eifer die Sache betrieben, und es ist ihm gelungen, ein so reiches Material noch nachträglich zusammenzubringen, daß nunmehr noch vier weitere Personen unter Anklage gestellt werden konnten, und es erregte nicht geringes Aufsehen, als am 6. Mai d. J. auch die Frau des Löwy, Helene Löwy, geborene Goldstein, und der Schwager des Löwy, der Kaufmann Georg Lewin, in Untersuchungshaft genommen wurden.

Die Verhaftung der Frau Löwy hatte einen jedenfalls noch weitergehenden Erfolg, als beabsichtigt war; denn es ist der Frau durch die Verhaftung auch unmöglich geworden, ihre Beeinflussung zahlreicher Personen und auch der Presse fortzusetzen.

Neben den genannten drei Personen sind noch angeklagt der Kaufmann Paul Ehrlich und der Kriminalkommissar z. D. Otto von Arnould. Namentlich die Person des Ehrlich ist mit einem geheimnisvollen Dunkel umgeben. Der Staatsanwalt hat nämlich ermittelt, daß Ehrlich, wenn er ehrlich wäre, sich Winkus nennen würde, daß er gegen diesen Namen eine tiefe, aber sehr erklärliche Abneigung hege, weil er als Winkus bereits im Zuchthause gefesselt habe.

Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlung mit einer Ansprache an die Geschworenen, wobei er betonte, daß das Aktenmaterial, welches im Gerichtssaale ausgedehnt liegt, schon zeige, wie umfangreich die Sache sei. Das Material sei aber so sorgfältig ausgewählt, daß sich wohl die Hoffnung rechtfertigen lasse, den Prozeß bis Mitte nächster Woche zu beenden. Müsse aber das gesamte Material besprochen werden, dann lasse sich allerdings nicht mit annähernder Sicherheit sagen, wieviel Wochen, ja Monate erforderlich sein würden.

Von den Angeklagten sind Frau Löwy, Lewin und von Arnould noch unbestraft. Löwy dagegen ist in Paris einmal zu 6 Monaten und einmal zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden, außerdem am 26. April d. J. vom hiesigen Landgericht I wegen Unterschlagung zu 2 Jahren 9 Monaten Gefängnis und wegen Gewerbesteuer-Defraudation zu einer Geldstrafe. Außer der jetzt gegen ihn verhandelten Anlageliste schwebt noch ein Verfahren wegen Unterschlagung und Betrugs; in

der letzteren Sache steht am 18. Dezember d. J. Termin vor der vierten Strafkammer an.

Ehrlich oder Winkus ist wegen wiederholten Betrugs zc. zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 300 Thalern Geldstrafe, im Jahre 1858 wiederum wegen Betrugs zu 4 Monaten Gefängnis, 1867 wegen einfachen Bankrotts zu 9 Monaten Gefängnis und 1893 wegen Lotterievergehens zu 20 Wk. Geldstrafe verurteilt worden. Außerdem hat er im Arbeitshause zwei Haftstrafen verbüßt, weil er einem Lucrationsgebot nicht Folge leistete.

Die Angeklagten bestreiten sämtlich, sich der ihnen jetzt zur Last gelegten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, und es wird nun Punkt für Punkt der Anklage verhandelt. Der Vorsitzende beherrscht das schier ungeheure Material mit bewundernswerter Sicherheit. Dabei läßt er sich auch nicht um eine Hand breit von dem Thema der Verhandlung ablenken, und es ist dadurch wohl möglich, daß der Prozeß noch vor Ende nächster Woche beendet sein wird.

Daß der Vorsitzende keinen Spaß versteht, zeigte sich gestern nach der Mittagspause recht deutlich. Der Wiederanfang der Verhandlung wurde nämlich dadurch verzögert, daß die Verteidiger nicht rechtzeitig im Gerichtssaal erschienen. Der Vorsitzende tabelte dies energisch und sprach die Hoffnung aus, daß nicht noch einmal eine derartige Verzögerung herbeigeführt werde, damit er nicht gezwungen werde, besondere Maßregeln zu treffen.

Am ersten Tage beschäftigte sich das Gericht ausschließlich mit der Person des Hugo Löwy. Es wurden dessen Reisen und Abenteuer einer scharfen Prüfung unterzogen, und dabei kamen alle die kleinen und großen Momente zu Tage, aus welchen hervorgeht, daß Löwy ein internationaler Schwindler ist. Es erregte besondere Heiterkeit, als festgestellt wurde, daß am 15. August 1878 Löwy Berlin so eilig verlassen hatte, daß er ganz vergaß, die schuldige Miete zu bezahlen und ein Plaid seines Wirtes, welches er mitgenommen hatte, zurückzulassen.

In Wien hatte Löwy mit mehreren anderen Personen, z. B. einem Kaufmann Cohnrath, einen Lieferungsvertrag mit dem österreichischen Kriegsminister geschlossen. Löwy erhielt etwa auf seinen Teil 30-40 000 Gulden; aber diese Forderung hatte er längst vor der Zahlung an die Frau Cohnrath cediert, so daß bei ihm nichts zu holen war, als er wegen früherer Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden sollte. Es steht fest, daß Löwy in Wien allein in der Zeit vom 6. April 1879 bis 23. Februar 1880 nicht weniger als 16 Mal gepfändet wurde, wobei die Gläubiger allerdings immer nur geringe Beute machten.

In Paris trieb Löwy die Sache nicht besser, und anfangs November entfloß er nach Berlin und brachte etwa 65 000 Frs. mit. Diese Summe gab er seinem Vetter Krotzig zur Verwahrung, und da dieser auch, als Deckadresse für die Löwy'sche Korrespondenz nach Paris benutzt wurde, kam er bei der Polizei in Verdacht, unerlaubte politische Zwecke zu verfolgen. Er wurde festgenommen, und das Löwy'sche Geld beschlagnahmte die Polizei.

Hugo Löwy entfloß darauf eiligst und überließ es dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Friedmann, das Geld für ihn zurückzufordern. Nach einiger Zeit kehrte er jedoch zurück, und dann erst gründete er das Bankgeschäft, dessen Zusammenbruch die Grundlage für den gegenwärtigen Prozeß gegeben hat.

(Fortsetzung folgt.)

## Landgericht II.

### Schwurgericht.

Auch dieses Gericht eröffnete gestern eine Extrajudicialperiode, welche dadurch notwendig wurde, daß zahl-

reiche spruchreife Sachen vorliegen, deren Erledigung sich nicht gut bis zum nächsten Jahre hinauschieben läßt. Den Vorsitz in dieser Periode führt Herr Landgerichtsdirektor Garb. Die erste Anlageliste betraf den Charlottenburger Brubertotschlag.

Die Brüder Rudolf und Johannes Rambow wohnten bei ihrem 60-jährigen Vater, dem Steinseker Rambow in Charlottenburg. Beide gehörten nicht zu den bestbelehmbeten Personen, und da Rudolf sich am 18. Juni d. J. verheiratet hatte und seine Frau und deren Kind, welches sie ihm bald nach der Hochzeit schenkte, ebenfalls in die elterliche Wohnung aufnahm, gab es bei den Brüdern Rambow fortgesetzt Zank und Streit.

Am 30. Juli begaben sich beide Brüder schon am Vormittag nach Spandau, um sich dort — sie waren wie ihr Vater Steinseker — nach Arbeit umzusehen. Am Abend gegen 6 Uhr kehrte Rudolf allein zurück. Seiner Frau fiel dies natürlich auf, und sie fragte deshalb, wo Johannes geblieben sei. Rudolf meinte geringschätzend: „Ach, was geht mich der Kerl an, der liegt betrunken im Chaußeeegraben!“

Gegen 8 Uhr kehrte aber auch Johannes heim, und er setzte sich auf das Sofa neben seine Schwägerin und deren Kind. Da er in der Trunkenheit nach den Armen herumsuchte und dadurch das Kind ängstigte, schob ihm Rudolf, welcher eben sein Abendbrot verzehrte, den Tisch so heftig auf den Leib, daß das Geschirr klirrend niederfiel.

Johannes wurde über diese brutale Zurechtweisung sehr aufgebracht; er ergriff ein Messer, welches auf dem Tische lag, und stach damit nach seinem Bruder Rudolf; da aber die Frau des letzteren aufsprang und ihrem Schwager in die Arme fiel, erreichte der Messerstich sein Ziel nicht; dagegen erhielt die Frau eine ziemlich erhebliche Verletzung an der Hand.

Um allen Weiterungen zu entgehen, wollte Rudolf, obwohl er seine Wut kaum zu bemeistern vermochte, mit Frau und Kind das Zimmer verlassen; da ihm aber Johannes rohe Schimpfreden nachrief, kehrte Rudolf zurück, um seinen Bruder zur Rede zu stellen. Johannes scheint hierauf nur gewartet zu haben; denn er hielt das Messer noch in der Hand.

Durch den Lärm war der Vater herbeigelockt worden, und wäre er nicht zwischen seine Söhne getreten, dann würde eine wüste Prügelei zwischen den Brüdern wohl unvermeidlich gewesen sein; der Vater hielt aber den Johannes mit Gewalt zurück. Leider vermochte er aber dadurch nicht zu verhüten, daß Johannes über seines, des Vaters, Schulter hinweg mit dem Messer nach Rudolf stach. Das Messer traf diesen an die linke Schläfe und durchschnitt eine Schlagader, so daß ein starker Blutstrahl aus der Wunde emporströmte.

Der Betroffene stürzte sofort bewußtlos zusammen und starb schon nach kurzer Zeit. Der Vater machte alsbald der Polizei von dem unglücklichen Verlaufe des Streitigen Mitteilung, und Johannes, der nach der That eiligst entflohen war, wurde noch an demselben Abend verhaftet, als er eben ein Schanklokal verlassen hatte.

Johannes Rambow ist als ein gewaltthätiger Mensch bekannt. Er wird von allen, mit denen er in nähere Berührung gekommen, als ein Trunkenbold geschilbert, und er hat auch seine Frau böswillig verlassen, um in das Vaterhaus zurückzukehren. Mehrere Vorstrafen wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruches zc., von denen die erste bis in das Jahr 1883 zurückgreift, liefern auch altemäßig den Beweis, daß der Angeklagte nicht zu den harmlosen Menschen gehört.

Auch Rudolf war nicht besser als sein Bruder; denn er hat wegen Körperverletzung eine Strafe von 18 Monaten zu verbüßen gehabt. Nach seiner Freilassung wandelte ihn ein derartiger Weltkummer an, daß er sich

Denk eine Wallage.